

# ZH\_OBERGERICHT UH160334 vom 16. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH160334](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH160334)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH160334 du 16 mars 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT UH160334 del 16 marzo 2017

## Erwägungen

### E. 1

Vorab ist von Amtes wegen die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz zu prüfen bzw. die Frage, ob der angefochtene Entscheid betreffend Ablehnung des Zeugnisverweigerungsrechts im Rahmen einer Rechtshilfeangelegenheit der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO unterliegt (Art. 39 Abs. 1 StPO). 2.1 Für den Vollzug von Rechtshilfemassnahmen in der Schweiz ist grundsätzlich die StPO anwendbar. Dies ergibt sich aus Art. 80a Abs. 2 IRSG, wonach die ersuchte Behörde die Rechtshilfehandlungen nach dem eigenen Verfahrensrecht ausführt (vgl. ebenso Grundsatz in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 IRSG; KUSTER, BSK Internationales Strafrecht, Basel 2015, N 4 zu Art. 80a IRSG). Für den prozessualen Rechtsschutz gegen Rechtshilfemassnahmen ist indessen nicht die StPO massgeblich, sondern das IRSG als "lex specialis" (Art. 1 Abs. 1 IRSG, Art. 54 StPO). Insbesondere richtet die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens erlassene Verfügung nicht nach der StPO (DANGUBIC/KESHELAVA, BSK, a.a.O., N 2 zu Art. 12 IRSG; BuGer 1B\_563/2011, Urteil vom 16. Januar 2012, E. 2.1). Das IRSG regelt als "lex specialis" in Art. 80e ff. die Anfechtbarkeit von Verfügungen der ausführenden Behörde. Nach Art. 80e Abs. 1 IRSG unterliegt die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde (oder der Bundesbehörde), mit der

- 5 - das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können nach Abs. 2 selbstständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, (lit. a) durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder (lit. b) durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend im Rahmen des angefochtenen Entscheids in einer Rechtshilfeangelegenheit über die Zulassung eines Zeugnisverweigerungsrechts befunden. Mithin geht es um einen Zwischenentscheid (EY-MANN, BSK, a.a.O., N 3 zu Art. 80e IRSG), der zusammen mit der (vorliegend noch ausstehenden) Schlussverfügung nach Art. 80e Abs. 1 IRSG oder allenfalls selbstständig nach Art. 80e Abs. 2 IRSG bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden kann. 3.1 Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und erweist sich die vom Ausgeführten abweichende Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung als unzutreffend. 3.2 Weiter hat zuständigkeitshalber eine Weiterleitung der Beschwerdeschrift zusammen mit den Akten an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes zu erfolgen (Art. 39 Abs. 1 StPO). Insbesondere wird es Sache des Bundesstrafgerichtes sein zu prüfen, inwieweit es auf die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 80e ff. IRSG (namentlich Art. 80e Abs. 2 lit. a-b

IRSG) einzutreten hat. III. Der Beschwerdeführer hätte als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung rechtfertigt es sich jedoch ausnahmsweise, von einer Kos-

- 6 - tenauflage abzusehen. Indessen hat er keinen Anspruch auf Prozessentschädigung. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.